

den Bundesvorstand, die Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB, die Zentralvorstände, Bezirks- und Kreisvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung des FDGB und der Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB.

(2) Die Werk­tätigen üben durch die im Abs. 1 genannten gewählten Vorstände und Leitungen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sowie deren Kommissionen für Sozialversicherung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie durch die Beschwerdekommis­sionen für Sozialversicherung des FDGB⁸ die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus.

§ 2

Der FDGB leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten mit dem Ziel, die Gesundheit der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen zu festigen und zu erhalten, indem er

die Erziehung und Selbsterziehung der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen zur gesunden Lebensweise fördert, den Gesundheits- und Arbeitsschutz kontrolliert und für die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen sorgt,

die Versorgung der Werk­tätigen und ihrer Familienangehörigen mit den in den §§101 und 102 des Gesetzbuches der Arbeit⁹ genannten Leistungen der Sozialversicherung organisiert und kontrolliert und an der Entwicklung eines hohen Verantwortungsbewußtseins der Werk­tätigen für ihre Sozialversicherung und die anderen sozialen Errungenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik mitarbeitet.

Bei diesen Aufgaben arbeitet der FDGB eng mit der medizinischen Intelligenz, den Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und den Staats- und Wirtschaftsfunktionären zusammen.

§3

(1) Der Bundesvorstand des FDGB leitet und kontrolliert die Arbeit der Vorstände und Leitungen des FDGB, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und erarbeitet dazu Grundsätze und Richtlinien.

(2) Unter Beachtung der Hinweise und Vorschläge der Werk­tätigen unterbreitet der Bundesvorstand des FDGB den zuständigen staatlichen Organen Entwürfe für gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Vor dem Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen, die die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten berühren, haben die staatlichen Organe die Stellungnahme des Bundesvorstandes des FDGB einzuholen.¹⁰

(3) Der Bundesvorstand des FDGB stellt jährlich den Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf. Der Haushalt der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Bestandteil des Staatshaushaltes der Deutschen Demo-

8. Vgl. Reg.-Nr. 29.

9. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

10. Vgl. § 6 Absätze 1 und 2 unter Reg.-Nr. 2.